

99076007131000

Pflegezulage für Kriegsopfer Zahlung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012159/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076007131000
Leistungsbezeichnung I	Pflegezulage für Kriegsopfer Zahlung
Leistungsbezeichnung II	Zahlung der Pflegezulage für Kriegsopfer
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Stationäre Behandlung, Hilflosigkeit, Kriegsopfer, Pflegezulage, Beschädigte, Beschädigtengrundrente, Blinde, Gesundheitsstörung, Hinterbliebenenbezüge, Hirnbeschädigte, Schädigung, Versorgungsbezüge
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.09.2022
Fachlich freigegeben durch	SI 531-alt
Handlungsgrundlage	<p>§ 35 Absatz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG)</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/bvg/__35.html</p> <p>http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html</p>
Teaser	Die Pflegezulage für Kriegsoffer unterstützt Sie finanziell, wenn Sie aufgrund von Kriegsfolgen Pflege benötigen.
Volltext	<p>Bitte beachten Sie: Die nachfolgende Auskunft basiert auf den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes, das inzwischen außer Kraft getreten ist. Gleichartige Leistungen werden nun auf Grundlage des Vierzehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB XIV) erbracht. In Kürze können wir Ihnen auch hierzu nähere Informationen geben. Bis dahin wenden Sie sich bei diesbezüglichen Anliegen an die am Ende dieser Seite aufgeführte Stelle.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stufe I: 360,00 Euro • Stufe II: 615,00 Euro • Stufe III: 877,00 Euro • Stufe IV: 1.125,00 Euro

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • Stufe V: 1.460,00 Euro • Stufe VI: 1.797,00 Euro
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Unterlagen zur Feststellung der Hilflosigkeit (ärztliche Bescheinigung)
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Hilflosigkeit
	<ul style="list-style-type: none"> • die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung erforderlich ist oder • die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung, • Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern, • bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen, • Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	Sie können die Pflegezulage beim Versorgungsamt beantragen.
Bearbeitungsdauer	vom Einzelfall abhängig
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden.

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Die Höhe der Pflegezulage richtet sich nach dem Umfang der notwendigen Pflege. Sie ist in sechs Stufen eingeteilt. Die Einordnung wird je Fall individuell geprüft, wobei Blinde mindestens die Stufe III erhalten.
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum Hamburg Service
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)